

Örtliche Spezifikation des Abenteuerspielplatzes Maulwurfshausen zum Hygienekonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit beim KJR München-Stadt

Bei einer Wiedereröffnung des Abenteuerspielplatzes sollen folgende Maßnahmen greifen, um einen zuverlässigen Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen. Ein vollumfänglicher Schutz kann aus Sicht des Trägers nicht gewährleistet werden.

1. Hygiene-Beauftragte*r

Der Hygienebeauftragte für den ASP Maulwurfshausen ist die Einrichtungsleitung Matthias Fleischmann. Er wird vertreten durch Frau Nesrin Ög.

2. Rahmenbedingungen

- Derzeit wird in erster Linie nur das Außengelände des Abenteuerspielplatzes geöffnet
- Das Spielhaus wird nur bei äußerst schlechtem Wetter genutzt.
- Es dürfen sich maximal 25 Besucherinnen und Besucher (mittwochs nur 15) zeitgleich in der Einrichtung und auf dem Gelände aufhalten.
- Ein Besuch ist für alle Schulkinder im Alter von 6 bis 13 Jahren möglich Um Infektionsketten ggf. nachvollziehbar zu machen, werden Listen der Besucherinnen und Besucher mit Vor- und Nachnamen sowie Adresse und Telefonnummer erstellt und vier Wochen aufgehoben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Listen fachgerecht entsorgt. Sorgeberechtigte können nicht auf dem Gelände verweilen.
- Kinder und Teenager, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht auf das Gelände.
- Kinder und Teenager, welche innerhalb von 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID 19 infizierten Person hatten, dürfen das Gelände nicht betreten.
- Kinder und Teenager, die während der Öffnung Symptome im Sinne einer möglichen Corona-Infizierung zeigen, werden umgehend nach Hause geschickt und die Sorgeberechtigten informiert.
- Eine Koordination des Einlasses und des Verlassens des Geländes erfolgt durch das pädagogische Personal vor Ort. Für einen Besuch der Einrichtung ist eine Voranmeldung bis spätestens 16.00 Uhr des vorherigen Tages notwendig. – Über eine erfolgte Anmeldung werden die Sorgeberechtigten und Kinder durch uns informiert. – Voranmeldungen sind nur per Mail möglich.
- Es finden vorerst nur strukturierte Angebote statt – ein unbeaufsichtigtes Freispiel kann nicht stattfinden.
- Für eine Öffnung ist die Anwesenheit von mind. zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zwingend notwendig.
- Eine pädagogische Mitarbeiterin / ein pädagogischer Mitarbeiter ist für den Empfang der Besucherinnen und Besucher sowie alle damit verbundenen Aufgaben (Punkt 6.) verantwortlich.
- Eine pädagogische Mitarbeiterin / ein pädagogischer Mitarbeiter ist für die Durchführung eines strukturierten Angebotes zuständig.
- Es können maximal 14 Besucherinnen und Besucher an einem strukturierten Angebot zeitgleich teilnehmen.
- Nach einer zweiwöchigen Probezeit der sog. „Corona-Öffnung“ (ab dem 15.06.2020) kann ein Helfer /eine Helferin im Freiwilligendienst (BFD) ein eigenes, zusätzliches Angebot übernehmen.

- Für das gesamte Gelände gelten die durch die Regierung empfohlenen Abstands- und Hygienehinweise

3. Welche Maßnahmen werden während einer Öffnung ergriffen

- Alle Besucherinnen und Besucher sowie deren Sorgeberechtigte werden im Vorfeld und während der Maßnahme über die geltenden Regeln informiert. z.B. über ein großes Plakat am Eingang und per Mail
 - Abstand von 1,5 Meter einhalten
 - Regelmäßig sorgfältiges Hände waschen (auf jeden Fall zu Beginn der Maßnahme)
 - Berührung mit anderen Besucher*innen vermeiden
 - Husten, Niesen in die Armbeuge
 - Nicht ins Gesicht fassen
 - Nur gesunde Besucher*innen dürfen kommen
 - Eintreffen und Verlassen der Einrichtung unter Wahrung des Abstandsgebotes
- Eine Nutzung der Toilette ist für alle Besucherinnen und Besucher möglich. Der Toilettenraum kann nur mittels Schlüssels betreten werden. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden und es wird sichergestellt, dass sich keine Warteschlangen bilden.
- Eine Reinigung bzw. Desinfektion der Toilette erfolgt nach Bedarf bzw. beim Wechsel der Besuchsgruppen während der Einrichtungsöffnung durch das anwesende Personal.
- Seife und Einweghandtücher werden bereitgestellt.
- Werkzeuge und andere Materialien, welche während der Öffnung an Besucherinnen und Besucher ausgegeben werden, werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Öffnung entsprechend gereinigt bzw. desinfiziert.

4. Schutz der Besucherinnen und Besucher

- Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das Abstandhalten von mindestens 1,5 m. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln. Zusätzlich ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf dem gesamten Gelände, während der Öffnungszeiten erforderlich.
- Es erfolgt keine Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken durch die Einrichtung. Eigene Lebensmittel und Getränke können mitgebracht, dürfen aber nicht miteinander geteilt werden.
- Bei Angeboten, bei welchen Werkzeuge o.ä. geteilt werden müssen, werden Baumwollhandschuhe an alle Besucherinnen und Besucher ausgeteilt, welche getragen werden sollen. Diese werden dann jeden Abend entsprechend gewaschen.
- Besucherinnen und Besucher müssen vor der Nutzung von Werkzeugen aller Art ihre Hände waschen, ggf. werden Handschuhe zur Verfügung gestellt.

5. Aufgaben Empfang / Eingangsbereich

- Alle Besucherinnen und Besucher erhalten bei Betreten des Geländes eine Einführung in die geltenden Bestimmungen der Abstands- und Hygieneanordnungen.
- Alle Besucherinnen und Besucher werden mit Vor-, Nachnamen, Adresse und Telefonnummer in einer Tagesliste festgehalten. Die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und Kontrolle der Personenzahl auf dem Gelände soll dadurch gewährleistet werden (siehe auch Rahmenbedingungen).

7. Information der Sorgeberechtigten

- Sorgeberechtigte möglicher Besucherinnen und Besucher werden über die Homepage und durch Aushänge im Vorfeld über die Hygienebestimmungen und den Ablauf des Besuchs informiert.
- Auch wenn die Kinder und Teenager im Vorfeld für einen Besuch angemeldet werden müssen, übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Maulwurfshausen keine Aufsichtspflicht, sondern nur eine reine Verkehrssicherungspflicht.
- Sorgeberechtigten wird vor der Anmeldung dieses Hygienekonzept zugänglich gemacht. Mit der Anmeldung des Kindes / der Kinder wird eine Kenntnis des Konzeptes und eine Zustimmung dazu konkludent angenommen.